

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 41/2003

Sitzung vom 16. April 2003

510. Anfrage (Massnahmen für Familien, welche Sozialhilfe zugute hätten und diese Leistung nicht beziehen)

Die Kantonsrätinnen Bettina Volland, Zürich, und Chantal Galladé, Winterthur, haben am 27. Januar 2003 folgende Anfrage eingereicht:

Knapp 50% der in Armut lebenden Familien beziehen Sozialhilfe (siehe Bericht zur Lage der Familie). Über die Hälfte der Bezugsberechtigten beziehen die ihnen zustehende Leistung nicht. Die Gründe dafür sind vielfältig. Dadurch leben im Kanton Zürich viele Kinder in Armut. Es soll alles daran gesetzt werden, dass diese Familien die ihnen zustehenden Leistungen beziehen, denn es kann nicht im Interesse des Kantons sein, dass Kinder und ihre Familien in Armut leben, weil sie ihnen zustehende Leistungen nicht beziehen. Aus diversen Berichten und Erhebungen weiss man, dass in Armut lebende Menschen schlechtere Chancen auf eine Ausbildung haben, dass sie häufiger krank und suchtfähig sind und somit auch wieder Kosten verursachen. Nicht bekämpfte Armut ist teurer als die Bekämpfung von Armut. Ein ideales Mittel wäre sicher, die Familienarmut durch automatische Ergänzungsleistungen zu bekämpfen.

Solange wir dieses System noch nicht haben, stellen sich folgende Fragen, um deren Antwort wir die Regierung ersuchen:

1. Was unternimmt die Regierung, damit möglichst viele Familien die ihnen zustehende Unterstützung auch beziehen?
2. Wo sieht der Regierungsrat die Gründe für die tiefe Bezugsquote von unter 50%?
3. Welche möglichen Massnahmen sieht der Regierungsrat zusätzlich zu den bereits getroffenen, damit diese Familien zu der ihnen zustehenden Sozialhilfe kommen?
4. Wäre der Regierungsrat bereit, in Zusammenarbeit mit geeigneten Organisationen und Hilfswerken Massnahmen zu erarbeiten, wie diese Familien besser zu den ihnen zustehenden Leistungen kommen?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Bettina Volland, Zürich, und Chantal Galladé, Winterthur, wird wie folgt beantwortet:

Gemäss § 1 des Sozialhilfegesetzes vom 14. Juni 1981 (SHG; LS 851.1) ist die öffentliche Sozialhilfe Sache der Gemeinden, und der Staat unterstützt sie bei dieser Aufgabe. Die Gewährleistung der persönlichen Hilfe und die Durchführung der wirtschaftlichen Hilfe obliegen den Fürsorgebehörden der Gemeinden (vgl. § 7 SHG). Zudem tragen die Gemeinden in den meisten Fällen die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe. Demnach gehört es auch zur Aufgabe der kommunalen Fürsorgebehörden, die Betroffenen über ihre Ansprüche zu informieren. Da darüber keine gesetzlichen Vorschriften bestehen, liegt dies weitgehend im Ermessen der Gemeinden. Über die Möglichkeiten der Sozialhilfe können die kommunalen Fürsorgebehörden auf vielfältige Weise orientieren, so zum Beispiel durch allgemeine Hinweise in den Publikationsorganen der Gemeinden oder auf dem Internet oder durch konkrete Ratschläge von Gemeindeorganen an die Betroffenen. Allerdings bleibt festzuhalten, dass die Inanspruchnahme der Sozialhilfe freiwillig ist und niemandem aufgezwungen werden darf.

Personen, die für ihren eigenen Lebensunterhalt und den ihrer Familienangehörigen mit gleichem Wohnsitz nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen können, haben gemäss § 14 SHG einen Rechtsanspruch auf Sozialhilfe. Wie hoch der Anteil der bezugsberechtigten Familien ist, die tatsächlich Sozialhilfe beanspruchen (Bezugsquote), wird im Bericht zur Lage der Familie im Kanton Zürich vom Oktober 2002 (Familienbericht) nicht erwähnt, da sich dies auf Grund der verfügbaren Daten nicht ermitteln liess (vgl. Seiten 18 und 19 des Familienberichts). Dass bei der Sozialhilfe die Bezugsquote unter 100% liegt, ist allgemein bekannt. Nachdem sich die Bezugsquote wie erwähnt nicht ermitteln lässt, stellt der Wert von 50% eine reine Schätzung dar.

Dafür, dass Personen, die Anspruch auf Sozialhilfe haben, keine Leistungen beantragen, sind verschiedene Gründe denkbar. So ist es möglich, dass sich solche Personen subjektiv gar nicht arm fühlen oder dass sie wirtschaftlich unabhängig bleiben und ohne staatliche Hilfe leben möchten. Neben diesen persönlichen Umständen kann auch die mit dem Bezug von Sozialhilfe verbundene Auskunftspflicht oder die Möglichkeit des Rückgriffs auf Verwandte oder einer späteren Rückforderung von Sozialhilfe Berechtigte davon abhalten, ihren Anspruch auf Sozialhilfe geltend zu machen. Schliesslich dürfte die Höhe der Nichtbezugsquote teilweise auch von lokalen Gegebenheiten, wie zum Beispiel der Grösse bzw. dem sozialen Angebot der Wohngemeinde sowie der Struktur und der Tätigkeit der Fürsorgeorgane, abhängen.

Der Staat unterstützt die Informationsstelle des Zürcher Sozialwesens bzw. das von dieser herausgegebene Verzeichnis «Soziale Hilfe von A–Z» mit einem namhaften Beitrag. Zudem hat er sich auch an der Informationsschrift der Sozialkonferenz des Kantons Zürich mit dem Titel «In Not geraten» massgeblich beteiligt. Im Übrigen ist die Orientierung der Betroffenen Sache der Gemeinden. Mit der Sozialkonferenz des Kantons Zürich verfügen die Gemeinden über einen Verband, der vom Kanton unterstützt wird und der auch gemeindeübergreifende Projekte durchführen kann. Mangels Zuständigkeit und angesichts seiner derzeitigen Finanzlage kann der Kanton im Rahmen der Information der Betroffenen nicht noch stärker tätig werden.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi